

**Preisordnung Nr. 444/1.**  
**— Anordnung über die Neuregelung der Preise und**  
**Handelsspannen für Baustoffe —**  
**Vom 29. Mai 1956**

Auf Grund des § 9 der Preisordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I S. 691) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zu den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben im Sinne des § 1 der Preisordnung Nr. 575 vom 3. Mai 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 444 — (GBl. I S. 382) rechnen Betriebe und Organisationen, die finanzplan- oder haushaltsplangebunden sind, z. B.

die Staatlichen Kreiskontore,  
 die Reichsbahn,  
 die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe,  
 die Deutsche Post,  
 die Räte der Städte und Gemeinden.

Nicht hierzu gehören die Genossenschaften (mit Ausnahme der im § 1 der Preisordnung Nr. 575 genannten) wie VdGB (BHG), Konsum sowie Treuhand- und verwaltete Betriebe. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Aufbau.

(2) Für die Lieferung von Baustoffen frachtfrei Empfangsstation oder ab Werk ist entscheidend, wer Vertragspartner des Herstellerbetriebes ist. Bei Lieferungen im Streckengeschäft über den Handel ist jedoch nicht der Handelsbetrieb, sondern der Empfänger der Ware ausschlaggebend.

(3) Für Lieferungen an die Außenhandelsgesellschaften und Exporteigengeschäfte der Herstellerbetriebe gilt die Anordnung vom 3. Januar 1956 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBl. II S. 18). Es erfolgt weder ein Fracht- noch ein Preisausgleich.

§ 2

(1) Als effektive Frachtkosten im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 der Preisordnung Nr. 444 sind die tariflich zulässigen Entgelte für die normale Beförderung der Baustoffe an die vertraglich vereinbarte Versandanschrift anzusehen. Umleitungskosten bei Veränderung des Frachtweges gegenüber der zuerst angegebenen Versandanschrift werden nicht ausgeglichen.

(2) Bei Nichtausnutzung des Transportraumes darf der Herstellerbetrieb nur den Ausgleich des Frachanteiles bei der Ausgleichskasse beantragen, der dem tatsächlichen Gewicht der Lieferung entspricht. Wird jedoch infolge des Gewichtes eines Baustoffes oder seiner Sperrigkeit der Transportraum ausgenutzt, aber nicht gewichtsmäßig ausgelastet, so kann der Ausgleich der vollen Transportkosten vorgenommen werden. Soweit ein Ausgleich nicht stattfinden darf, ergibt sich die Pflicht zur Bezahlung der Mehrfracht aus den Bestimmungen der Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie, Abschnitt VIII Ziffern 4 und 5 (GBl. II S. 75, Ber. 172) oder gemäß der Vereinbarung.

(3) Sind in einer Ladung Baustoffe, die unter die Preisordnung Nr. 444 fallen und frachtfrei zu liefern sind, noch andere Erzeugnisse enthalten, so ist die gesamte Fracht bei Absendung vom Herstellerbetrieb zu verauslagen. Dem Abnehmer ist für die Baustoffe, die unter die Preisordnung Nr. 444 fallen

und frachtfrei zu liefern sind, der Preis frachtfrei Empfangsstation und für die übrigen Erzeugnisse der zulässige Preis und die dafür entstandene tatsächliche Fracht in Rechnung zu stellen. Frachtausgleich ist nur für die gemäß Preisordnung Nr. 444 frachtfrei Empfangsstation zu liefernden Baustoffe vorzunehmen.

(4) Zu den effektiv gezahlten Frachtkosten der Herstellerbetriebe gehören bei Bahntransport die seit der Verladung des Waggons entstandenen und auf dem Frachtbrief ausgewiesenen bahnamtlichen Gebühren, mit Ausnahme eventueller Wiegegebühren.

(5) Bei Schifftransport zählen zu den effektiven Frachtkosten die von der DSU gemäß Preisverordnung Nr. 270 vom 30. Oktober 1952 — Verordnung über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschifffahrt — (GBl. S. 1118) zulässig berechneten Entgelte mit Ausnahme der Eilschleppzuschläge.

(6) Bei Lieferungen durch Straßenfahrzeuge gemäß § 4 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 444 sind die über dem Durchschnittsfrachtsatz liegenden Fuhrleistungsentgelte, soweit sie den gültigen Preisbestimmungen entsprechen, den Abnehmern in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Effektiv entstandene Transportkosten im Sinne des § 6 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 444 sind:

a) bei Lieferungen an den volkseigenen Handel sowie Einkaufs- und Lieferungsgenossenschaften des Bauhandwerks — soweit gemäß Preisordnung Nr. 444 Preise frachtfrei Empfangsstation bestehen — die festgelegten Durchschnittsfrachtsätze. Ein höherer Frachtanteil darf auch bei Anlieferung oder Selbstabholung mit Straßenfahrzeugen zum Lager nicht weiterberechnet werden;

b) bei Lieferungen an den volkseigenen Handel sowie Einkaufs- und Lieferungsgenossenschaften des Bauhandwerks — soweit gemäß Preisordnung Nr. 444 Preise frachtfrei Empfangsstation nicht bestehen — und an den privaten und genossenschaftlichen Handel die tatsächlich im Einzelfall tariflich oder preisrechtlich zulässig bezahlten Transportkosten, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Beförderungsart entstehen.

(2) Bei Handelslagern mit Gleisanschluß bzw. Kai können als effektive Transportkosten auch die beim Empfang der Ware entstehenden, von der Reichsbahn oder der DSU zulässig dem Empfänger besonders in Rechnung gestellten Gebühren weiterberechnet werden, mit Ausnahme der Ausladekosten im Empfangshafen des Handels bei Schiffstransporten.

(3) Bei Handelslagern ohne Gleisanschluß bzw. Kai zählen zu den effektiven Transportkosten auch die Gebühren nach Abs. 2 sowie die zulässigen Kosten der Umladung und des Transportes bis zum Handelslager. Die Umladekosten sind auf der Grundlage der zulässigen tariflichen Löhne für diese Arbeiten, eines Zuschlages in Höhe von 25 % auf die Löhne unter Verwendung der Kalkulationsrichtwerte für Ladearbeiten der volkseigenen Bauindustrie zu errechnen.

(4) Alle übrigen nicht erwähnten Kosten sind mit der Handelsspanne abgegolten. Die Preise ab Handelslager verstehen sich frei Fahrzeug verladen.

§ 4

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Aufbau  
 I. V.: Wolf  
 Stellvertreter des Ministers